



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

## **Positionspapier zur Abstimmung vom 9. Februar 2020: Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn befürwortet die Erweiterung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung um das Kriterium «sexuelle Orientierung».**

Wer heute in der Schweiz öffentlich zu Hass, Hetze oder Diskriminierung gegen Lesben, Schwule und Bisexuelle aufruft, kann dafür nicht rechtlich belangt werden. Dies belegen aktuelle Fälle. Solche öffentlichen Aufrufe tragen zu einem gesellschaftlichen Klima bei, in dem es zu Beschimpfungen, Pöbeleien, Spuckattacken bis hin zu tätlichen Angriffen kommt. Ein weiteres Indiz für die schlimme Auswirkung von Hass, Hetze und Diskriminierung ist die Suizidrate unter homosexuellen Jugendlichen, die fünfmal höher ist als bei heterosexuellen Jugendlichen.

Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kann solches Unrecht nicht akzeptieren. Seine Haltung betreffend die sexuelle Orientierung eines Menschen entspricht der Erklärung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom Juni 2019: «Wir sind von Gott gewollt, so wie wir geschaffen sind. Unsere sexuelle Orientierung können wir uns nicht aussuchen. Wir nehmen sie als Ausdruck geschöpflicher Fülle wahr.» Gott schuf alle Menschen nach seinem Bild (Genesis 1,27). Die Gott-Ebenbildlichkeit gilt allen Menschen – unabhängig von Religion oder Herkunft, sexueller Identität oder Orientierung. Wo immer ein Ebenbild Gottes entwürdigt, diskriminiert, angegriffen oder verfolgt wird, ist damit gleichzeitig die Ehre Gottes angetastet. Wo solches geschieht, sind wir als Kirche und als Menschen aufgefordert zu handeln. Denn Gott hat die Sorge um das Leben, die menschliche Würde und das Recht uns allen aufgetragen. So spricht Jesus Christus: «Amen, ich sage euch: Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.» (Matthäus 25, 40)

Aufgrund dieser Argumentation befürwortet der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die Erweiterung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> StGB und Art. 171c MStG) um das Kriterium «sexuelle Orientierung». Denn durch diese Erweiterung wird es möglich, öffentlichen Hass, Hetze und Diskriminierung gegen Lesben, Schwule und Bisexuelle zu bekämpfen – so wie das bereits heute bei Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten der Fall ist. Die vorgesehene Ausweitung der Anti-Rassismustrafnorm bedeutet die längst fällige Schliessung einer gravierenden Gesetzeslücke. In den meisten anderen Ländern Europas ist der Aufruf zu Hass und Diskriminierung gegen Lesben, Schwule und Bisexuelle längst strafbar.

Die Gegner der Erweiterung der Strafnorm berufen sich unter anderem auf die Glaubens- und Meinungsfreiheit. Kritische Meinungen und kontroverse Diskussionen etwa zur Frage der Heirat von Schwulen, Lesben und Bisexuellen sind jedoch in keiner Weise tangiert. Dafür dürfen auch kontroverse Bibelstellen zitiert werden. Nur wer sich öffentlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise zur sexuellen Orientierung einzelner Menschen oder Gruppen äussert, macht sich strafbar. Strafbar würden zudem öffentliche Aufrufe zu Hass, Diskriminierung und Gewalt. Doch das hat weder mit christlicher Nächstenliebe noch mit Glaubens- oder Meinungsfreiheit zu tun. Auch diese Freiheitsrechte haben ihre Grenze, und zwar dort, wo die Würde und die Rechte anderer Menschen verletzt werden. Die Annahme der Erweiterung der Strafnorm wäre ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Vision des Synodalrats für eine diskriminierungsfreie, inklusive Kirche und Gesellschaft.